

Versiegelungen (2)

Die Grenzen einer Kunstharzversiegelung

Baumaßnahmen werden häufig vom Ziel der Kostenersparnis getragen.

Zugegeben, ein vom Grunde her nicht völlig abwegiger Gedanke.

Im Falle eines notwendigen Oberflächenschutzes aus Reaktionsharzen auf insbesondere mechanisch hoch belastete Bauteiloberflächen wie Garagen obliegt jedoch auch dem ausführenden Unternehmer eine gewisse Beratungsverpflichtung, will er sich das Leben nicht schwer machen. Denn letztendlich kann sich die Beauftragung als unangenehmer „Bumerang“ erweisen, wenn der Bauherr im Falle von aufgetretenen Schäden von seinem Gewährleistungsrecht Gebrauch macht.

In diesem hier aufgeführten Objekt wurde seitens eines Bauherrn für die Tiefgarage seines Mehrfamilienobjektes ein farblich ansprechender, optisch einheitlicher Garagenfußboden gewünscht.

Das erste Angebot für einen Aufbau mit einem 5mm dicken Beschichtungsaufbau verschlug dem Bauherrn erst einmal den Atem. Mit einer Kostengröße von ca. 85,--€/m² hatte er nicht gerechnet.

Also wurde die Maßnahme zusammen mit einem Unternehmer, welcher sich den Auftrag auf jeden Fall sichern wollte, „abgespeckt“.

Aus dem vorherigen Aufbau, bestehend aus

- Kugelstrahlen und intensive Staubabsaugung
- Grundieren/Kratzspachtelung
- rissüberbrückende Membraneschicht
- verschleißarme Nutzschicht
- Versiegelung

wurde letztendlich nach Schleifmaßnahmen das Aufbringen einer pigmentierten Versiegelung.

Den Bauherrn freute es, dass sich die Kosten so auf lediglich 35,--€/m² reduzieren ließen. Es kam insofern zur Auftragsvergabe, zumal der Unternehmer auf das Produktdatenblatt des Kunstharzherstellers verwies.

Denn hierin befand sich u.a. der Passus „abriebfest, für befahrene Flächen und mittelstarke Belastung geeignet“. Das überzeugte beide. Den Bauherrn wie auch den Malerfachbetrieb.

Nach ca. 4 Monaten der Garagennutzung erhielt der Unternehmer Post vom Bauherrn. Anstelle einer freundlichen Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung erhielt er eine schriftliche Mängelrüge mit der Aufforderung, diese Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Was aber war zwischenzeitlich geschehen?



Foto 1 Blick von der Einfahrtsrampe her auf die Parktaschen

Wie dem Foto 1 zu entnehmen ist, war die Einstellung des Bauherrn nicht überzogen, als dieser das Gesamtbild der Versiegelung rügte. Die Versiegelung war an weiten Stellen nicht mehr vorhanden.

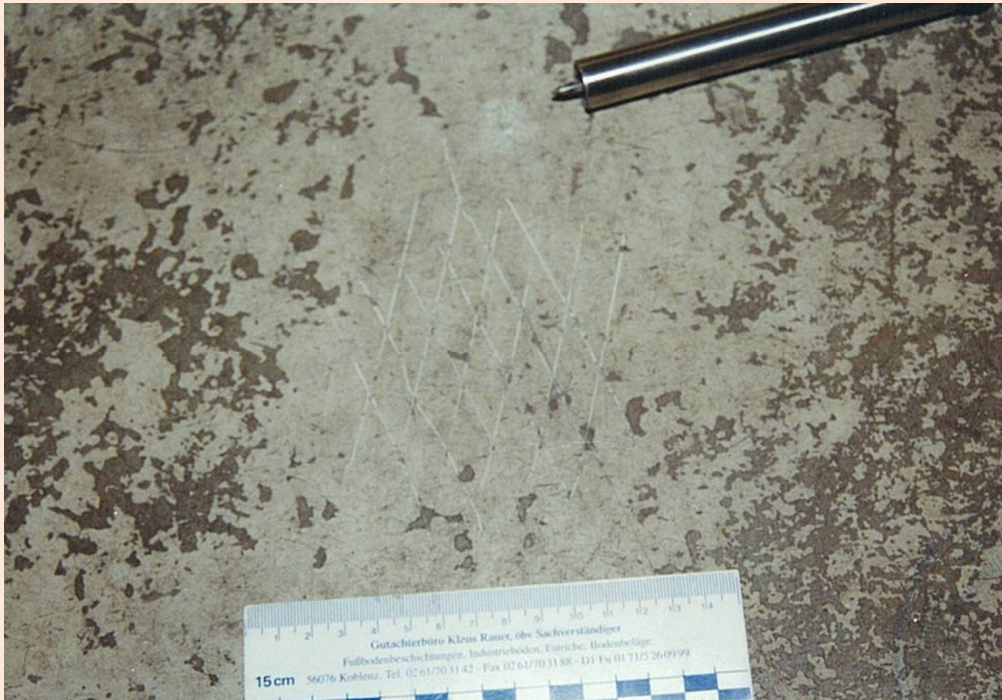


Foto 2
Gitterritz-
prüfung
auf der
Versiege-
lung

Die auf der Versiegelung nur orientierend durchgeführten Gitterritzprüfungen ergaben zumindest keine Hinweise auf einen schlechten Haftverbund zwischen der Versiegelung und der Betonoberfläche.



Foto 3
Abrieb
durch
Antriebs-
räder

Insbesondere vor der mechanisch durch die Antriebsräder der Kraftfahrzeuge mechanisch hoch belasteten Rampe zeichneten sich durch „Kavalierstart“ erhebliche Fehlstellen in der Versiegelung ab.



Foto 4

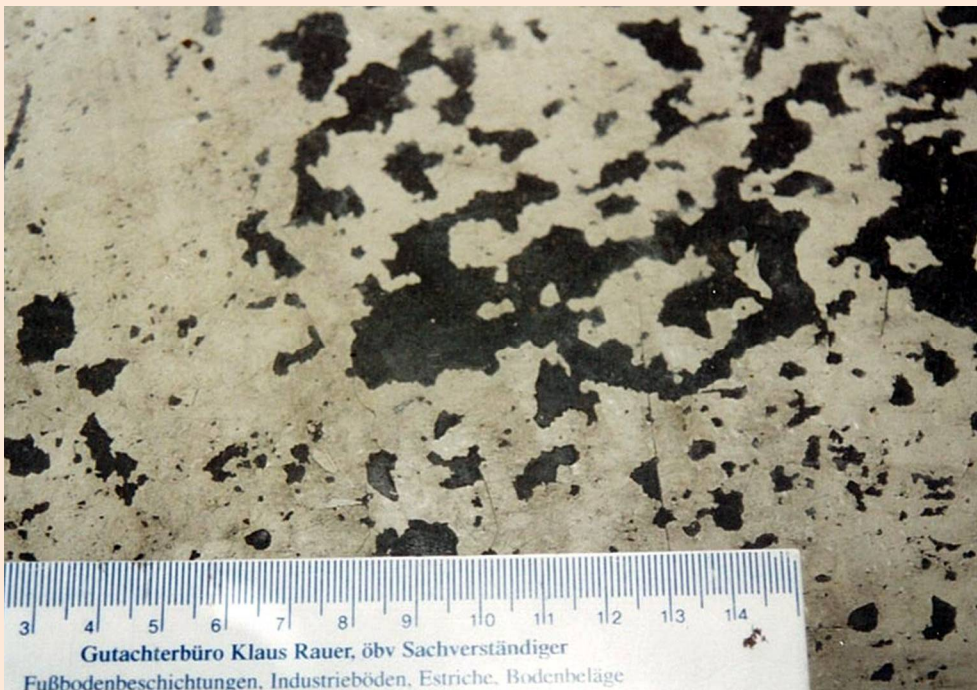


Foto 5

Die Kunstharzversiegelung war den mechanischen Anforderungen, welche in einer Tiefgarage herrschen, schlichtweg nicht gewachsen. Hier ist neben der Tatsache, dass man auf die „besonderen Fahrstile“ der Verkehrsteilnehmer keinen Einfluss hat (Foto 2), insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade in Kurvenbereichen hohe Scherkräfte zwischen der Kontaktfläche *>Reifen/Fußboden<* herrschen. Eine (dickere) Beschichtung hätte das Anforderungsprofil durchaus erfüllen können. Eine 0,2mm dicke Versiegelung dagegen nicht.